

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \*Verordnung (EWG) Nr. 3531/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus . . . . . 1
- \*Verordnung (EWG) Nr. 3532/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3746/81 zur Festlegung der Handelsregelung mit Zypern über den 31. Dezember 1981 hinaus . . . . . 2
- \*Verordnung (EWG) Nr. 3533/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg . . . . . 3
- \*Verordnung (EWG) Nr. 3534/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 zur Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Anwendung eines ermäßigten Abschöpfungssatzes für bestimmte Käsesorten . . . . . 4
- \*Verordnung (EWG) Nr. 3535/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 . . . . . 5
- \*Verordnung (EWG) Nr. 3536/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) . . . . . 6
- \*Verordnung (EWG) Nr. 3537/82 der Kommission vom 20. Dezember 1982 über die jährliche Aktualisierung des Länderverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten . . . . . 7
- Verordnung (EWG) Nr. 3538/82 der Kommission vom 29. Dezember 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 14
- Verordnung (EWG) Nr. 3539/82 der Kommission vom 29. Dezember 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 16

*Verordnung (EWG) Nr. 3540/82 der Kommission vom 28. Dezember 1982 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren . . . . .	18
*Verordnung (EWG) Nr. 3541/82 der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaustischgebranntem natürlichem Magnesit mit Ursprung in der Volksrepublik China . . . . .	21
*Verordnung (EWG) Nr. 3542/82 der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von totgebranntem natürlichem Magnesit (gesintert) mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea . . . . .	25
*Verordnung (EWG) Nr. 3543/82 der Kommission vom 21. Dezember 1982 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Motorrädern mit Ursprung in Japan . . . . .	29
*Verordnung (EWG) Nr. 3544/82 der Kommission vom 21. Dezember 1982 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Kleinlastkraftwagen mit Ursprung in Japan . . . . .	30
*Verordnung (EWG) Nr. 3545/82 der Kommission vom 21. Dezember 1982 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Videorekordern mit Ursprung in Japan . . . . .	31
Verordnung (EWG) Nr. 3546/82 der Kommission vom 29. Dezember 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse . . . . .	32
Verordnung (EWG) Nr. 3547/82 der Kommission vom 29. Dezember 1982 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse . . . . .	38
Verordnung (EWG) Nr. 3548/82 der Kommission vom 29. Dezember 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	39
Verordnung (EWG) Nr. 3549/82 der Kommission vom 29. Dezember 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . . .	40

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

82/879/EWG :

* <b>Beschluß des Rates vom 21. Dezember 1982 über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern . . . . .</b>	<b>42</b>
---	-----------

<b>Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern . . . . .</b>	<b>43</b>
---	-----------

82/880/EWG :

* <b>Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1982 zur Änderung der Richtlinie 81/363/EWG betreffend die Beihilfen für den Schiffbau . . . . .</b>	<b>46</b>
---	-----------

**Kommission**

82/881/EWG :

* <b>Beschluß der Kommission vom 23. Dezember 1982 über die Annahme von Verpflichtungen und die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Perchloräthylen mit Ursprung in Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Rumänien und der Tschechoslowakei . . . . .</b>	<b>47</b>
--	-----------

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3531/82 DES RATES**

vom 21. Dezember 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1735/82 <sup>(2)</sup>, ist die Handelsregelung mit Malta bis zum 31. Dezember 1982 verlängert worden.

Da die Gründe, die für diese Verlängerung maßgebend waren, fortbestehen, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der genannten Verordnung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 wird das Datum „31. Dezember 1982“ durch das Datum „30. Juni 1983“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. MØLLER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 86.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 2.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3532/82 DES RATES**  
**vom 21. Dezember 1982**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3746/81 zur Festlegung der**  
**Handelsregelung mit Zypern über den 31. Dezember 1981 hinaus**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3746/81 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1737/82 <sup>(2)</sup>, ist die Handelsregelung mit Zypern bis zum 31. Dezember 1982 verlängert worden.

Da die Gründe, die für diese Verlängerung maßgebend waren, fortbestehen, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der genannten Verordnung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3746/81 wird das Datum des „31. Dezember 1982“ durch das des „30. Juni 1983“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. MØLLER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 30. 12. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 5.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3533/82 DES RATES****vom 23. Dezember 1982****zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die  
Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg****DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf das diesem Vertrag beigefügte Protokoll  
betreffend das Großherzogtum Luxemburg,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 des  
Rates vom 16. Dezember 1975 über die Landwirtschaft  
des Großherzogtums Luxemburg <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3717/81 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls  
betreffend das Großherzogtum Luxemburg wenden  
Belgien, Luxemburg und die Niederlande die in  
Artikel 6 Absatz 3 der Konvention über die Belgisch-  
Luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1921  
enthaltene Regelung an. Diese Regelung wurde zuletzt  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3717/81 verlängert.  
Der Rat hat zu entscheiden, inwieweit diese

Vorschriften beizubehalten, zu ändern oder aufzu-  
heben sind.

Die Anwendung der genannten Regelung zugunsten  
der luxemburgischen Weine hat für das landwirt-  
schaftliche Einkommen des Großherzogtums Luxem-  
burg in dem betreffenden Sektor auch weiterhin eine  
gewisse Bedeutung.

Auch aus den übrigen in der Verordnung (EWG) Nr.  
3310/75 genannten Erwägungen empfiehlt es sich, die  
Geltungsdauer dieser Verordnung zu verlängern —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
3310/75 wird das Datum „31. Dezember 1982“ durch  
das Datum „31. Dezember 1983“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

N. A. KOFOED

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1975, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 29. 12. 1981, S. 3.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3534/82 DES RATES****vom 23. Dezember 1982****zur Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79  
hinsichtlich der Anwendung eines ermäßigten Abschöpfungssatzes für  
bestimmte Käsesorten****DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/82 <sup>(4)</sup>, sind bestimmte Bedingungen für die Zulassung bestimmter Käsesorten der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft vorgeesehen.

Zwischen Norwegen und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde eine zeitlich begrenzte

Vereinbarung über abgestimmte Verhaltensregeln betreffend den beiderseitigen Handel mit Käse ausgehandelt. Die Anwendung der in der Vereinbarung vorgesehenen Bestimmungen trifft auf Schwierigkeiten, die Norwegen daran hindern, die ihm aufgrund der genannten Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen ab 1. Januar 1983 nachzukommen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Maßnahmen zur Durchführung dieser Vereinbarung in der Gemeinschaft vorübergehend auszusetzen —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird für das in deren Anhang II Buchstabe r) genannte Erzeugnis ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. MØLLER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 18. 11. 1982, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3535/82 DES RATES**

vom 21. Dezember 1982

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates vom 26. April 1982 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1040/82<sup>(2)</sup>, sieht die Zuteilung von 3 900 Tonnen Milchfetten an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) vor.

Die Gemeinschaft hat seitens dieser Organisation einen im Rahmen des beiderseitigen Abkommens

gestellten Antrag auf Umwandlung eines Teils dieser Nahrungsmittelhilfe in einen Finanzbeitrag zu einem Ausbildungsprogramm im Wert von insgesamt 16 000 000 ECU erhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Von der UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 zugewiesenen Menge von 3 900 Tonnen Milchfetten entfällt eine Menge von 3 238 Tonnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. MØLLER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 7.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3536/82 DES RATES****vom 21. Dezember 1982****über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1037/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1038/82 des Rates vom 26. April 1982 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982<sup>(2)</sup> sieht eine Reserve von 10 990 Tonnen Magermilchpulver vor. Von dieser Reserve stehen noch bestimmte Mengen zur Verfügung.

Die Gemeinschaft hat seitens des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen

Osten (UNRWA) einen im Rahmen des Abkommens mit dieser Organisation gestellten Antrag auf Zuteilung einer zusätzlichen Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver erhalten. Der Bedarf rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Von der aus der Reserve nach der Verordnung (EWG) Nr. 1038/82 noch zur Verfügung stehenden Magermilchpulvermenge werden der UNRWA zusätzlich zu den in der genannten Verordnung bereits vorgesehenen 1 360 Tonnen weitere 435 Tonnen als Nahrungsmittelhilfe zugewiesen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. MØLLER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 3.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3537/82 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 1982**

**über die jährliche Aktualisierung des Länderverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2845/77<sup>(2)</sup>, insbesondere die Artikel 36 und 41 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 schreibt in Artikel 35 vor, daß die Angaben nach der in Anhang C enthaltenen jeweils gültigen Fassung des Länderverzeichnisses aufbereitet werden.

Nach Artikel 36 der Verordnung hat die Kommission das Länderverzeichnis in der am 1. Januar eines jeden Jahres gültigen Fassung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die am 1. Januar 1981 gültige Fassung des Länderverzeichnisses war im Anhang der Verordnung (EWG)

Nr. 3488/80<sup>(3)</sup> enthalten, und ihre Gültigkeit wurde ab 1. Januar 1982 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3561/81 der Kommission<sup>(4)</sup> verlängert.

Es ist nunmehr zweckmäßig, die am 1. Januar 1983 gültige Fassung des Verzeichnisses zu veröffentlichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Außenhandelsstatistik —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die am 1. Januar 1983 gültige Fassung des Länderverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten befindet sich im Anhang.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1982

*Für die Kommission*

Richard BURKE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 22. 12. 1977, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 4.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981, S. 32.

## ANHANG

## LÄNDERVERZEICHNIS FÜR DIE STATISTIK DES AUSSENHANDELS DER GEMEINSCHAFT UND DES HANDELS ZWISCHEN IHREN MITGLIEDSTAATEN

(ab 1. Januar 1983 gültige Fassung)

## EUROPA

**Gemeinschaft**

001	Frankreich	Einschließlich Monaco
002	Belgien und Luxemburg	
003	Niederlande	
004	Bundesrepublik Deutschland (¹)	Einschließlich Berlin (West) und die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg ; ohne das Gebiet Büsingen
005	Italien	Einschließlich San Marino
006	Vereinigtes Königreich	Großbritannien, Nordirland, Britische Kanalinseln und Insel Man
007	Irland	
008	Dänemark	
009	Griechenland	

**Übrige Länder Europas**

024	Island	
025	Färöer	
028	Norwegen	Einschließlich Svalbard und Jan Mayen
030	Schweden	
032	Finnland	Einschließlich Aland-Inseln
036	Schweiz	Einschließlich Liechtenstein, das deutsche Gebiet Büsingen und die italienische Gemeinde Campione d'Italia
038	Österreich	Ohne die Gebiete Jungholz und Mittelberg
040	Portugal	Einschließlich Azoren und Madeira
042	Spanien	Einschließlich Balearen ; ohne Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla
043	Andorra	
044	Gibraltar	
045	Vatikanstadt	
046	Malta	Einschließlich Gozo und Comino
048	Jugoslawien	
052	Türkei	
056	Sowjetunion	
058	Deutsche Demokratische Republik (¹)	Einschließlich Berlin (Ost)
060	Polen	
062	Tschechoslowakei	
064	Ungarn	
066	Rumänien	
068	Bulgarien	
070	Albanien	

(¹) Der Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) wird in der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland nicht nachgewiesen.

**AFRIKA****Nordafrika**

- 202 Kanarische Inseln  
204 Marokko  
205 Ceuta und Melilla Einschließlich Peñon de Vélez de la Gomera,  
Peñon de Alhucemas und Chafarinas  
208 Algerien  
212 Tunesien  
216 Libyen  
220 Ägypten  
224 Sudan

**Westafrika**

- 228 Mauretanien  
232 Mali  
236 Obervolta  
240 Niger  
244 Tschad  
247 Republik Kap Verde  
248 Senegal  
252 Gambia  
257 Guinea-Bissau  
260 Guinea  
264 Sierra Leone  
268 Liberia  
272 Elfenbeinküste  
276 Ghana  
280 Togo  
284 Benin  
288 Nigeria

**Zentral-, Ost- und Südafrika**

- 302 Kamerun  
306 Zentralafrikanische Republik  
310 Äquatorialguinea  
311 São Tomé und Príncipe  
314 Gabun  
318 Kongo  
322 Zaire  
324 Ruanda  
328 Burundi  
329 St. Helena und zugehörige Gebiete Zu St. Helena gehörige Gebiete : Ascension und  
Tristan da Cunha  
330 Angola Einschließlich Cabinda  
334 Äthiopien  
338 Dschibuti  
342 Somalia  
346 Kenia

350	Uganda	
352	Tansania	Tanganjika, Sansibar und Pemba
355	Seychellen und zugehörige Gebiete	Mahé-, Silhouette-, Praslin- (darunter La Digue) Frégate-Inseln, Mamelles und Récifs, Bird und Denis, Plate und Coëtivy, Amiranten-, Alphonse-, Providence- und Aldabra-Inseln
357	Britisches Gebiet im Indischen Ozean	Tschagos-Inseln
366	Mosambik	
370	Madagaskar	
372	Réunion	Einschließlich Europa, Bassas da India, Juan de Nova, Tromelin und Glorieuses-Inseln
373	Mauritius	Mauritius, Rodrigues, Agalega-Inseln und Cargados Carajos Shoals (St. Brandon-Inseln)
375	Komoren	Grande Comore, Anjouan und Mohéli
377	Mayotte	Grande Terre und Pamanzi
378	Sambia	
382	Simbabwe	
386	Malawi	
390	Republik Südafrika und Namibia	
391	Botsuana	
393	Swasiland	
395	Lesotho	

## AMERIKA

## Nordamerika

400	Vereinigte Staaten von Amerika	Einschließlich Puerto Rico
404	Kanada	
406	Grönland	
408	St. Pierre und Miquelon	

## Mittel- und Südamerika

412	Mexiko	
413	Bermuda	
416	Guatemala	
421	Belize	
424	Honduras	Einschließlich Swan-Inseln
428	El Salvador	
432	Nicaragua	Einschließlich Corn-Inseln
436	Costa Rica	
442	Panama	Einschließlich der ehemaligen Kanal-Zone
448	Kuba	
450	Westindien	Westindische Assoziierte Staaten : St. Christopher (St. Kitts), Nevis, Anguilla ; britische Jungferninseln ; Montserrat
452	Haiti	
453	Bahamas	
454	Turks- und Caicosinseln	
456	Dominikanische Republik	
457	Amerikanische Jungferninseln	

458	Guadeloupe	Einschließlich Marie-Galante, Saintes-Inseln, Petite-Terre-Inseln, La Désirade, St. Barthélemy und nördlicher Teil von St. Martin
459	Antigua und Barbuda	
460	Dominica	
462	Martinique	
463	Kaimaninseln	
464	Jamaika	
465	St. Lucia	
467	St. Vincent	Einschließlich der Nord-Grenadinen
469	Barbados	
472	Trinidad und Tobago	
473	Grenada	Einschließlich der Süd-Grenadinen
476	Niederländische Antillen	Curaçao, Aruba, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin
480	Kolumbien	
484	Venezuela	
488	Guyana	
492	Surinam	
496	Französisch-Guyana	
500	Ecuador	Einschließlich Galapagos-Inseln
504	Peru	
508	Brasilien	
512	Chile	
516	Bolivien	
520	Paraguay	
524	Uruguay	
528	Argentinien	
529	Falklandinseln und zugehörige Gebiete	Zu den Falklandinseln gehörige Gebiete: Südgeorgien und Süd-Sandwich-Inseln

## ASIEN

## Naher und Mittlerer Osten

600	Zypern	
604	Libanon	
608	Syrien	
612	Irak	
616	Iran	
624	Israel	
628	Jordanien	
632	Saudi-Arabien	
636	Kuwait	
640	Bahrain	
644	Katar	
647	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwein, Ras el-Chaima und Fuschaira
649	Oman	
652	Nordjemen	
656	Südjemen	

**Übrige Länder Asiens**

660	Afghanistan	
662	Pakistan	
664	Indien	Einschließlich Sikkim
666	Bangladesch	
667	Malediven	
669	Sri Lanka	
672	Nepal	
675	Bhutan	
676	Birma	
680	Thailand	
684	Laos	
690	Vietnam	
696	Kamputschea (Kambodscha)	
700	Indonesien	
701	Malaysia	Malaiischer Bund, Sarawak und Sabah
703	Brunei	
706	Singapur	
708	Philippinen	
716	Mongolei	
720	China	
724	Nordkorea	
728	Südkorea	
732	Japan	
736	Taiwan	
740	Hongkong	
743	Macau	

**AUSTRALIEN, OZEANIEN UND ÜBRIGE GEBIETE**

800	Australien	
801	Papua-Neuguinea	Einschließlich Neubritannien, Neuirland, Lavongai, Admiralitätsinseln, Bougainville, Buka, Green-, d'Entrecasteaux-, Trobriand-, Woodlark-Inseln und Louisiade-Archipel mit ihren zugehörigen Gebieten
802	Australisch-Ozeanien	Cocosinseln (Keelingsinseln), Weihnachtsinsel, Heard und McDonald, Nordfolk
803	Nauru	
804	Neuseeland	Ohne Ross-Gebiet (Antarktik)
806	Salomonen	
807	Tuvalu	
808	Amerikanisch-Ozeanien	Amerikanisch-Samos, Midway-Inseln, Wake und Johnston, Howland und Baker, Guam, Karolinen, Marianen- und Marshall-Inseln
809	Neukaledonien und zugehörige Gebiete	Zu Neukaledonien gehörige Gebiete : Ile des Pins, Loyalty-Inseln, Huon-, Belep-, Chesterfield-Inseln und Walpole
811	Wallis und Futuna	Einschließlich Alofi

812	Kiribati	
813	Pitcairn-Inseln	
814	Neuseeländisch-Ozeanien	Tokelau- und Niue-Inseln ; Cook-Inseln
815	Fidschi	
816	Vanuatu	
817	Tonga	
819	Westsamoa	
822	Französisch-Polynesien	Marquesas-Inseln, Gesellschaftsinseln, Gambier-, Tubuai-Inseln und Tuamotu-Archipel ; einschließlich Clipperton
890	Polargebiete	Arktische Gebiete, anderweit weder genannt noch inbegriffen ; Antarktik ; einschließlich Neu- Amsterdam, St. Paul, Crozet-, Kerguelen-Inseln und Bouvet

## VERSCHIEDENES

950	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf	Fakultativ
958	Nicht ermittelte Länder und Gebiete	Fakultativ
977	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen nicht nachgewiesene Länder und Gebiete	Fakultativ

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3538/82 DER KOMMISSION**

vom 29. Dezember 1982

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2118/82<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Dezember 1982  
festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1982 in  
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	114,20
10.01 B II	Hartweizen	152,35 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	106,86 <sup>(3)</sup>
10.03	Gerste	108,43
10.04	Hafer	94,84
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	112,20 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	39,04 <sup>(6)</sup>
10.07 C	Sorghum	104,81 <sup>(6)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(7)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	173,93
11.01 B	Mehl von Roggen	164,49
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	249,46
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	186,67

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3539/82 DER KOMMISSION****vom 29. Dezember 1982****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Dezember 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,26	0,26	0,26
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	10,35	10,35	10,35
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3540/82 DER KOMMISSION****vom 28. Dezember 1982****über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der  
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines  
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3063/82 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der genannten Verordnung sieht vor, daß die  
Kommission periodische Durchschnittswerte je  
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im  
Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1577/81 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten  
Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den in der  
Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten  
Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1982 in  
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1982.

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 19. 11. 1982, S. 8.

## ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	1 392	252,11	72,92	202,61	21,15	40 794	80,43	16,98
1.12	07.01-21 07.01-22	07.01 B I	Blumenkohl	1 673	300,02	85,00	240,90	25,53	49 107	93,66	21,50
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	590	105,89	30,00	85,02	9,01	17 332	33,05	7,58
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	1 187	214,39	60,36	171,51	18,18	34 831	66,75	15,74
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	5 161	931,65	262,31	745,32	79,00	151 360	290,07	68,39
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	1 119	202,04	56,88	161,63	17,13	32 824	62,90	14,83
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	8 189	1 478,24	416,21	1 182,59	125,35	240 161	460,26	108,52
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	4 366	788,12	221,90	630,50	66,83	128 041	245,38	57,86
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	2 604	470,18	132,38	376,14	39,87	76 388	146,39	34,51
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	473	85,66	24,78	68,85	7,18	13 862	27,33	5,77
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	5 042	910,28	256,29	728,22	77,19	147 888	283,42	66,83
1.60	07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Steckzwiebeln	531	95,98	27,02	76,78	8,13	15 594	29,88	7,04
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	7 224	1 304,08	367,17	1 043,26	110,58	211 865	406,03	95,74
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	1 771	317,67	90,00	255,07	27,04	51 996	99,16	22,76
1.80		07.01 K	Spargel :								
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	18 412	3 301,88	935,45	2 651,25	281,07	540 444	1 030,75	236,64
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	21 836	3 915,80	1 109,37	3 144,20	333,33	640 929	1 222,40	280,63
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	3 297	595,18	167,57	476,14	50,47	96 695	185,31	43,69
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	2 963	534,94	150,61	427,95	45,36	86 908	166,55	39,27
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	3 267	589,79	166,06	471,83	50,01	95 819	183,63	43,30
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	31 493	5 647,55	1 600,00	4 534,71	480,74	924 379	1 763,01	404,75
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	1 389	250,78	70,61	200,63	21,26	40 743	78,08	18,41
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	2 525	455,91	128,36	364,73	38,66	74 070	141,95	33,47
1.130	07.01-94	ex 07.01 T	Auberginen (Solanum melongena L.)	3 470	626,39	176,36	501,11	53,11	101 765	195,03	45,98
1.140	07.01-96	ex 07.01 T	Markkürbisse (Zucchini) (Cucurbita pepo L. var. medullosa Alef.)	1 710	308,67	86,90	246,94	26,17	50 148	96,10	22,66
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T	Stangensellerie oder Bleichsellerie	2 367	427,35	120,32	341,88	36,23	69 429	133,06	31,37
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	2 870	514,65	145,80	413,24	43,81	84 238	160,66	36,88
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	1 662	300,06	84,48	240,05	25,44	48 749	93,42	22,02
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	3 567	639,67	181,90	514,01	53,79	104 781	199,75	45,03
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocatofrüchte, frisch	5 440	981,98	276,48	785,59	83,27	159 537	305,75	72,09
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	13 597	2 454,40	691,05	1 963,52	208,13	398 750	764,19	180,19
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :								
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		— Blut- und Halbbblutorangen	2 294	414,85	120,20	333,05	34,93	67 623	132,66	28,04

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffts	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	1 387	250,44	70,51	200,35	21,23	40 687	77,97	18,38
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	1 479	271,14	76,04	215,29	22,39	43 384	82,99	17,72
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :								
2.60.1	08.02-29		— Monreales und Satsumas	1 601	289,01	81,37	231,21	24,50	46 954	89,98	21,21
2.60.2	08.02-31		— Mandarinen und Wilkings	1 395	253,38	72,96	202,89	21,20	40 696	80,30	17,02
2.60.3	08.02-32		— Clementinen	2 232	402,96	113,45	322,36	34,17	65 466	125,46	29,58
2.60.4	08.02-34 08.02-37		— Tangerinen und andere	3 007	545,60	155,25	438,31	45,61	88 825	168,57	36,11
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	1 451	262,03	73,77	209,62	22,22	42 570	81,58	19,23
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch :								
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	1 392	251,42	70,78	201,13	21,32	40 846	78,28	18,45
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	2 666	481,29	135,51	385,03	40,81	78 192	149,85	35,33
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	3 000	541,68	152,51	433,34	45,93	88 003	168,65	39,76
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	4 246	766,54	215,82	613,23	65,00	124 535	238,66	56,27
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	2 020	364,75	102,70	291,80	30,93	59 259	113,57	26,77
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	1 264	226,74	64,23	182,06	19,30	37 113	70,78	16,25
2.115	08.06-50	08.06 C	Quitten	2 362	423,56	120,00	340,10	36,05	69 328	132,22	30,35
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	5 525	997,45	280,84	797,96	84,58	162 050	310,56	73,22
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	6 302	1 137,62	320,30	910,10	96,47	184 822	354,20	83,52
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	10 216	1 844,09	519,22	1 475,27	156,37	299 598	574,17	135,38
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	4 191	758,00	219,63	608,53	63,82	123 559	242,40	51,24
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	7 199	1 299,49	365,88	1 039,59	110,19	211 120	404,60	95,40
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	19 996	3 609,44	1 016,26	2 887,55	306,08	586 402	1 123,83	264,99
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	8 857	1 588,37	450,00	1 275,38	135,20	259 981	495,84	113,83
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	740	135,73	38,07	107,77	11,20	21 718	41,54	8,87
2.190	08.09-19	ex 08.09	andere Melonen	3 751	677,24	190,68	541,79	57,43	110 027	210,86	49,72
2.195	ex 08.09-90	ex 08.09	Granatäpfel	3 085	556,99	156,82	445,59	47,23	90 492	173,42	40,89
2.200	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	13 062	2 357,83	663,86	1 886,27	199,94	383 062	734,13	173,10
2.205	ex 08.09-90	ex 08.09	Mispeln	4 312	773,39	219,10	621,00	65,83	126 587	241,43	55,42

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3541/82 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1982

### zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaustischgebranntem natürlichem Magnesit mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Juni 1982 ging der Kommission ein Antrag ein, der von der Grecian Magnesite Mining Industrial Shipping and Commercial Co. SA in ihrem eigenen Namen und im Namen der Financial-Mining-Industrial and Shipping Corporation (FIMISCO) sowie der Macedonian Magnesite Mining-Industrial and Shipping Inc. (beide Mitglieder der Scalitiri-Gruppe), der Mining Trading and Manufacturing Ltd. und der Magnomin-General Mining Company SA gestellt wurde. Das betreffende Erzeugnis wird in der Gemeinschaft ausschließlich von diesen vier griechischen Firmen hergestellt. Der Antrag enthielt Beweismittel über das Vorliegen von Dumpingpraktiken und einer sich daraus ergebenden bedeutenden Schädigung; diese Beweismittel wurden für ausreichend erachtet, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(3)</sup> die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von kaustischgebranntem natürlichem Magnesit der NIMEXE-Kennziffer ex 25.19-59 mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft bekannt und leitete eine Untersuchung ein.

Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes offiziell davon.

Die Kommission gab den unmittelbaren Parteien Gelegenheit, ihre Standpunkte schriftlich vorzutragen und eine mündliche Anhörung zu beantragen.

Die in dem Antrag genannten Ausführer, die meisten Einführer und ein Verwender haben ihren Standpunkt

in gewissem Umfang schriftlich dargelegt. Ein Einführer hat einen Antrag auf mündliche Anhörung gestellt, dem stattgegeben wurde.

Auf Ersuchen der Antragsteller wurde den unmittelbar betroffenen Parteien oder ihren Vertretern Gelegenheit zu einer Zusammenkunft gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates gegeben, damit die Vergleichbarkeit der fraglichen Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der genannten Verordnung und insbesondere die Merkmale und die Verwendungsmöglichkeiten dieser Waren erörtert werden konnten.

Die Kommission holte alle Angaben ein, die sie im Zuge einer ersten Sachaufklärung für notwendig hielt, überprüfte sie und führte Untersuchungen in den Betrieben der obengenannten Antragsteller sowie bei einem Hersteller von kaustischgebranntem natürlichem Magnesit in Spanien durch.

Ein Einführer machte geltend, daß die Unterschiede zwischen den von China ausgeführten Erzeugnissen einerseits und den für die Feststellung von Dumpingpraktiken und einer Schädigung herangezogenen spanischen und griechischen Erzeugnissen andererseits so groß seien, daß man sie nicht als „gleichartige Waren“ ansehen könne.

Die der Kommission bisher zur Verfügung stehenden Informationen zeigen jedoch, daß zwar die chemische Zusammensetzung dieser Waren — insbesondere hinsichtlich ihres Gehalts an  $Fe_2O_3$ ,  $SiO_2$ ,  $CaO$  und  $Al_2O_3$  — voneinander abweicht, daß sie aber alle überwiegend aus  $MgO$  bestehen. Der Gehalt an  $MgO$  für alle in Frage kommenden Waren liegt zwischen 70 und 91 %. Unterschiede in chemischer Zusammensetzung und Rohdichte, Glühverlusten und Körnung mag für gewisse spezifische Verwendungszwecke dieser Waren relevant sein. Doch werden all diese Waren trotz dieser Unterschiede überwiegend für die gleichen Zwecke benutzt, insbesondere als Bestandteil von Düngemitteln und Viehfutter sowie bei der Papierherstellung in der chemischen, der pharmazeutischen und der Elektroschmelz-Magnesium-Industrie und im Baugewerbe.

Im derzeitigen Stadium der Untersuchung ist die Kommission daher zu dem vorläufigen Schluß gekommen, daß die von einigen Ausführern und Einführern vorgebrachten Argumente nicht so überzeugend sind, daß sie die Prima-facie-Annahme, alle Qualitäten des fraglichen Magnesits seien „gleichartige Waren“, entkräften könnte.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 162 vom 29. 6. 1982, S. 2 und C 192 vom 27. 7. 1982, S. 7 (Berichtigung).

Die Dumpinguntersuchung der Kommission umfaßte den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 und beschränkte sich auf kaustischgebranntes natürliches Magnesit mit einem MgO-Gehalt zwischen 70 und 91 %.

Um festzustellen, ob die Einfuhren aus der Volksrepublik China gedumpte wurden, hatte die Kommission der Tatsache Rechnung zu tragen, daß China ein Land ohne Marktwirtschaft ist; die Kommission mußte daher bei ihren Ermittlungen vom Normalwert in einem Land mit Marktwirtschaft ausgehen. In diesem Zusammenhang haben die Antragsteller vorgeschlagen, die Preise auf dem spanischen Markt zugrunde zu legen.

Von einem Einführer wurde vorgebracht, daß Österreich ein für diesen Zweck besser geeigneter Markt sei. Beweise für diese Behauptung wurden jedoch erst relativ spät in der Untersuchung vorgelegt, und es gibt nach wie vor keine Gründe für die Annahme, daß das Ergebnis dieses Verfahrens wesentlich anders ausfallen würde, wenn man Österreich als analoges Land heranzöge.

Die erste Sachaufklärung der Kommission in Spanien ergab, daß die betreffende Ware dort in größerem Umfang produziert wird und daß angesichts der finanziellen Ergebnisse des einzigen spanischen Herstellers sein Magnesitpreis in angemessenem Verhältnis zu seinen Produktionskosten steht.

Es ist jedoch angeführt worden, daß das für die chinesischen Erzeugnisse verwendete Erz einen ungewöhnlich hohen Gehalt an Rohmagnesit hat und dies den dortigen Erzeugern einen außergewöhnlichen natürlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber den spanischen Herstellern gibt. Es ist für die Kommission schwierig, in diesem frühen Stadium der Untersuchung festzustellen, ob in China solche natürlichen Vorteile gegeben sind, und wenn, wie ein solcher Vorteil im Normalwert ausgedrückt werden sollte, falls die gleichen Voraussetzungen in dem zur Festsetzung des Normalwerts herangezogenen Land mit Marktwirtschaft gegeben wären. Die Kommission war daher außerstande zu entscheiden, ob dieser Faktor berücksichtigt werden sollte. Die Kommission wird aber, um zu gewährleisten, daß der Normalwert auf angemessene und vertretbare Weise festgesetzt wird, die Frage, ob eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden sollte, weiterhin prüfen.

Die Ausführpreise wurden auf der Grundlage der für die nach der Gemeinschaft ausgeführten Waren gezahlten oder zu zahlenden Preise festgesetzt.

Beim Vergleich des Normalwerts mit den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission bei gegebenem Anlaß Unterschiede, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinträchtigen.

Alle Vergleiche wurden auf der ab Werk-Stufe durchgeführt.

Diese erste Sachaufklärung zeigt das Vorliegen von Dumpingpraktiken seitens der China National Metals and Minerals Import and Export Corporation und der China Metallurgical Import and Export Corporation, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der festgestellte Normalwert den Ausführpreis nach der Gemeinschaft übersteigt.

Die durchschnittliche Spanne für die betreffende Ware betrug 24 %.

Bezüglich der Ausfuhren aus China wurden in dem Antrag nur einige Zweigstellen der oben genannten China National Metals and Minerals Import and Export Corporation aufgeführt. Im Verlauf der ersten Sachaufklärung unterrichtete ein Einführer die Kommission, daß die China Metallurgical Import and Export Corporation die betreffende Ware auch im Untersuchungszeitraum nach der Gemeinschaft ausgeführt hat.

Die Kommission bemühte sich um Informationen über Mengen und Preise dieser Einfuhren in die Gemeinschaft. Sie hat diesbezüglich keine genauen Angaben erhalten.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Ergebnisse ihrer Untersuchung eine akkurate Grundlage für die Ermittlung des Umfangs der Dumpingpraktiken bildeten und daß es einer Belohnung für verweigerte Zusammenarbeit gleichkäme, wenn man annehmen wollte, daß die Dumpingspanne für die China Metallurgical Import and Export Corporation niedriger ist als die Dumpingspanne von 24 %, die bezüglich des anderen Ausführers, der in der Untersuchung zu Auskünften bereit war, ermittelt worden ist. Aus diesen Gründen wird es für angemessen erachtet, diese Dumpingspanne auch für den erstgenannten Ausführer anzusetzen.

Hinsichtlich der durch die Dumpingimporte verursachten Schädigung zeigen die der Kommission vorliegenden Beweismittel, daß die Einfuhren aus kaustischgebranntem natürlichem Magnesit aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft von 32 794 Tonnen im Jahr 1978 auf 41 380 Tonnen im Jahr 1979 und 61 931 Tonnen im Jahr 1980 gestiegen sind, daß sie 1981 leicht zurückgingen — auf 59 983 Tonnen — und im ersten Halbjahr 1982 19 636 Tonnen erreichten.

Schätzungen auf der Basis der Angaben, die der Kommission vorliegen, ergeben, daß der Marktanteil der chinesischen Ausführer von 12,1 % im Jahr 1978 auf 14,3 % 1979, 22,1 % 1980 und 23,8 % 1981 gestiegen ist.

Die durchschnittlichen Wiederverkaufspreise der betreffenden Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China liegen um 7 % unter den im Untersuchungszeitraum von den Herstellern der Gemeinschaft praktizierten Preisen. Die Wiederverkaufspreise dieser Einfuhren lagen unter dem Preisniveau, das erforderlich wäre, um die Kosten der Hersteller der Gemeinschaft zu decken und einen angemessenen Gewinn abzuwerfen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zeigen die der Kommission vorliegenden Beweise, daß die Gesamtproduktion der betreffenden Ware in der Gemeinschaft von 100 000 Tonnen im Jahr 1979 auf 69 000 Tonnen im Jahr 1980 gesunken ist, diese Höhe auch 1981 beibehielt und im ersten Vierteljahr 1982 12 000 Tonnen betrug. Die letztgenannte Zahl scheint jedoch nicht auf Jahresbasis repräsentativ zu sein.

Die durchschnittliche Kapazitätsauslastung bei den griechischen Herstellern der genannten Ware sank von 70,6 % 1979 auf 40 % 1981.

Der Gesamtabatz der griechischen Hersteller der betreffenden Ware sank von 101 000 Tonnen 1979 auf 67 000 Tonnen 1981. Der durchschnittliche Marktanteil der betreffenden Ware, den die griechischen Hersteller in der EWG innehaben, sank ihren eigenen Schätzungen zufolge von 65 % im Jahre 1978 auf 62 % im Jahre 1979, 38 % 1980 und 37 % 1981.

Die Verluste der beiden größten griechischen Hersteller erreichten im Jahre 1981 9,35 %.

Die Zahl der in Griechenland für die Herstellung der betreffenden Ware Beschäftigten blieb in den letzten Jahren relativ beständig.

Die Kommission hat geprüft, ob eine Schädigung durch andere Faktoren verursacht worden ist. Der Verbrauch in der Gemeinschaft ist gesunken. Es wurde jedoch festgestellt, daß dieser Rückgang sich mehr zum Nachteil der Produktion der Gemeinschaft als zum Nachteil der Dumpingimporteure ausgewirkt hat. Der erhebliche Anstieg der Dumpingimporteure und die Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft zum Verkauf angeboten werden, haben jedoch die Kommission zu der Feststellung veranlaßt, daß die Auswirkungen der Dumpingimporteure von kaustischgebranntem natürlichem Magnesit mit Ursprung in der Volksrepublik China als Ursache einer bedeutenden Schädigung des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden müssen.

Ein Einführer hat vorgebracht, daß die Einführung von Schutzmaßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft läge, weil dies zu Härten für einen großen Teil der Verbraucher und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu weiteren Arbeitsplatzverlusten bei den Umschlagsfirmen und Verändern der betreffenden Ware führen würde. Ferner würde die Gemeinschaft, falls die Hersteller der Gemeinschaft vom Markt verschwinden, von Drittlandslieferanten der Ware abhängig werden. Es dürfte im Interesse der Benutzer liegen, Zugang zu beiden Lieferquellen zu haben. Angesichts dieser Überlegungen und der besonders ernststen Schwierigkeiten, denen sich die Industrie der Gemeinschaft gegenüber-

sieht, ist die Kommission dennoch zu dem Schluß gekommen, daß es im Interesse der Gemeinschaft ist, wenn Maßnahmen getroffen werden. Um eine weitere Schädigung während der restlichen Dauer des Verfahrens zu verhindern, sollten diese Maßnahmen in einem vorläufigen Antidumpingzoll bestehen.

Angesichts des Ausmaßes der verursachten Schädigung sollte der Zollsatz unter den vorläufig festgestellten Dumpingspannen liegen, aber hoch genug sein, um die verursachte Schädigung aufzuheben.

Nach einem Vergleich der gewogenen Durchschnittspreise und Kosten der Hersteller der Gemeinschaft stellte die Kommission fest, daß die Schädigung zur Zeit aufgehoben würde, wenn der Zollsatz für alle Einfuhren von kaustischgebranntem natürlichem Magnesit mit einem MgO-Gehalt zwischen 70 und 91 %, mit Ursprung in China dem Betrag entspräche, um den der Preis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, an den ersten Einführer im einführenden Mitgliedstaat unter 145 ECU liegt.

Es sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und eine mündliche Anhörung beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

- (1) Es wird ein vorläufiger Antidumping-Zoll für kaustischgebranntes natürliches Magnesit mit einem MgO-Gehalt zwischen 70 und 91 % der Tarifstelle 25.19 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer ex 25.19-59, mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.
- (2) Die Höhe des Zolls entspricht dem Betrag, um den der Preis je Tonne Eigengewicht, frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, unter 145 ECU liegt. Die Preise frei Grenze der Gemeinschaft sind Nettopreise, sofern die Geschäftsbedingungen die Zahlung binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt der Verschiffung an vorsehen; sie werden für jede Erweiterung oder Kürzung des Zahlungszeitraums um einen Monat um 1 % erhöht oder gesenkt.
- (3) Auf die Erhebung dieses Zolls finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.
- (4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe des Betrags des vorläufigen Zolls abhängig.

*Artikel 2*

Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 können die betroffenen Parteien binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt darlegen und ihre mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 gilt sie für die Dauer von vier Monaten, sofern der Rat vor Ablauf dieser Zeit nicht endgültige Maßnahmen beschließt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3542/82 DER KOMMISSION**

vom 22. Dezember 1982

**zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von totgebranntem natürlichem Magnesit (gesintert) mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Juni 1982 ging der Kommission ein Antrag zu, der von der Financial-Mining-Industrial and Shipping Corporation (FIMISCO) und der Macedonian Magnesite Mining-Industrial and Shipping Inc. (beide Mitglieder der Scalistiri-Gruppe) in ihrem eigenen Namen und im Namen der Grecian Magnesite Mining Industrial Shipping and Commercial Co. SA, Magnomin — General Mining Company SA, Mining Trading and Manufacturing Ltd. and Larca gestellt wurde. Das betreffende Erzeugnis wird in der Gemeinschaft ausschließlich von diesen vier griechischen Firmen hergestellt. Der Antrag enthielt Beweismittel über das Vorliegen von Dumpingpraktiken und einer sich daraus ergebenden bedeutenden Schädigung; diese Beweismittel wurden für ausreichend erachtet, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(3)</sup> die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von totgebranntem natürlichem Magnesit (gesintert) der NIMEXE-Kennziffer 25.19-51 mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea in die Gemeinschaft bekannt und leitete eine Untersuchung ein.

Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter der Ausfuhrländer offiziell davon.

Die Kommission gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihre Standpunkte schriftlich vorzutragen und eine mündliche Anhörung zu beantragen.

Die in dem genannten Antrag genannten Ausführer und die meisten Einführer haben ihren Standpunkt in gewissem Umfang schriftlich dargelegt. Einige der Einführer haben einen Antrag auf mündliche Anhörung gestellt, dem stattgegeben wurde.

Von verschiedenen Gemeinschaftsherstellern und Benutzern der betreffenden Ware bzw. ihren Verbänden wurden Vorlagen eingereicht.

Auf Ersuchen der Antragsteller wurde den unmittelbar betroffenen Parteien oder ihren Vertretern Gelegenheit zu einer Zusammenkunft gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates gegeben, damit die Vergleichbarkeit der fraglichen Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der genannten Verordnung und insbesondere die Merkmale und die Verwendung dieser Waren erörtert werden konnten.

Die Kommission holte alle Angaben ein, die sie im Zuge einer ersten Sachaufklärung für notwendig hielt, überprüfte sie und führte Untersuchungen in den Betrieben der obengenannten Antragsteller sowie bei einem Hersteller von totgebranntem natürlichem Magnesit (gesintert) in Spanien durch.

Einige der Einführer machten geltend, daß die Unterschiede zwischen den von China und Nordkorea ausgeführten Erzeugnissen einerseits und den für die Feststellung von Dumpingpraktiken und einer Schädigung herangezogenen spanischen und griechischen Erzeugnissen andererseits so groß seien, daß man sie nicht als „gleichartige Waren“ ansehen könne.

Die der Kommission bisher zur Verfügung stehenden Informationen zeigen jedoch, daß zwar die chemische Zusammensetzung dieser Waren — insbesondere hinsichtlich ihres Gehaltes an  $\text{Fe}_2\text{O}_3$ ,  $\text{SiO}_2$ :  $\text{CaO}$  und  $\text{Al}_2\text{O}_3$  — voneinander abweicht, daß sie aber alle überwiegend aus  $\text{MgO}$  bestehen. Der Gehalt an  $\text{MgO}$  für alle in Frage kommenden Waren liegt zwischen 85 und 92 %, was sie als Waren von geringer Qualität ausweist. Unterschiede in chemischer Zusammensetzung und Rohdichte, Glühverlusten und Körnung mag für gewisse spezifische Verwendungszwecke dieser Waren relevant sein. Doch werden all diese Waren trotz dieser Unterschiede hauptsächlich in der Feuerfest-Industrie verwendet, und zwar nicht nur zur Herstellung von feuerfesten Normalsteinen, sondern auch in feuerfester Reparaturmasse.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 162 vom 29. 6. 1982, S. 2 und C 192 vom 27. 7. 1982, S. 7 (Berichtigung).

Im derzeitigen Stadium der Untersuchung ist die Kommission zu dem vorläufigen Schluß gekommen, daß die von einigen Ausführern und Einführern vorgebrachten Argumente nicht so überzeugend sind, daß sie die Prima-facie-Annahme, alle Qualitäten des fraglichen Magnesits seien „gleichartige Waren“ entkräften könnte.

Die Dumpinguntersuchung der Kommission umfaßte den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 und beschränkte sich auf totgebranntes natürliches Magnesit mit einem MgO-Gehalt zwischen 85 und 92 %.

Um festzustellen, ob die Einfuhren aus der Volksrepublik China und aus Nordkorea gedumpte werden, hatte die Kommission der Tatsache Rechnung zu tragen, daß dies Länder ohne Marktwirtschaft sind; die Kommission mußte daher bei ihren Ermittlungen vom Normalwert in einem Land mit Marktwirtschaft ausgehen. In diesem Zusammenhang haben die Antragsteller vorgeschlagen, die Preise auf dem spanischen Markt zugrunde zu legen.

Von einigen Einführern wurde vorgebracht, daß Österreich ein für diesen Zweck besser geeigneter Markt sei. Beweise für diese Behauptung wurden jedoch erst relativ spät in der Untersuchung vorgelegt, und es gibt nach wie vor keine Gründe für die Annahme, daß das Ergebnis dieses Verfahrens wesentlich anders ausfallen würde, wenn man Österreich als analoges Land heranzöge.

Die erste Sachaufklärung der Kommission in Spanien ergab, daß die betreffende Ware dort in größerem Umfang produziert wird und daß angesichts der finanziellen Ergebnisse des einzigen spanischen Herstellers sein Magnesitpreis in angemessenem Verhältnis zu seinen Produktionskosten steht.

Es ist jedoch angeführt worden, daß das für die chinesischen und nordkoreanischen Erzeugnisse verwendete Erz einen ungewöhnlich hohen Gehalt an Rohmagnesit hat und dies den dortigen Erzeugern einen außergewöhnlichen natürlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber den spanischen Herstellern gibt. Es ist für die Kommission schwierig, in diesem frühen Stadium der Untersuchung festzustellen, ob in China oder Nordkorea solche natürlichen Vorteile gegeben sind, und wenn, wie ein solcher Vorteil im Normalwert ausgedrückt werden sollte, falls die gleichen Voraussetzungen in dem zur Festsetzung des Normalwerts herangezogenen Land mit Marktwirtschaft gegeben wären. Die Kommission war daher außerstande zu entscheiden, ob dieser Faktor berücksichtigt werden sollte. Die Kommission wird aber, um zu gewährleisten, daß der Normalwert auf angemessene und vertretbare Weise festgesetzt wird, die Frage, ob eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden sollte, weiterhin prüfen.

Die Ausfuhrpreise wurden auf der Grundlage der für die nach der Gemeinschaft ausgeführten Waren gezahlten oder zu zahlenden Preise festgesetzt.

Beim Vergleich des Normalwerts mit den Ausfuhrpreisen berücksichtigte die Kommission bei gege-

benem Anlaß Unterschiede, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinträchtigen. Einige Ausführer und Einführer argumentierten, daß die auf dem spanischen Markt verkaufte spanische Ware von besserer Qualität sei als die chinesischen und nordkoreanischen Erzeugnisse. Die Beweise, die es der Kommission ermöglichen würden, den Unterschieden bei den physischen Merkmalen Rechnung zu tragen, müßten von den Ausführern und Einführern beigebracht werden. Im vorliegenden Fall haben weder Ausführer noch Einführer Beweise für ihre Behauptung vorgelegt. Dennoch hat die Kommission die Tatbestände geprüft. Dabei ergab sich, daß für den Fall, daß Ware von geringerer Qualität auf dem spanischen Markt verkauft würde, kaum ein Unterschied in den Verkaufspreisen eintreten würde. Außerdem ermittelte die Kommission, daß kein Unterschied zwischen den Produktionskosten dieser beiden Qualitäten besteht.

Alle Vergleiche wurden auf der ab Werk-Stufe durchgeführt.

Diese erste Sachaufklärung zeigt das Vorliegen von Dumpingpraktiken seitens der China National Metals and Minerals Import and Export Corporation, China Metallurgical Import and Export Corporation und Korea Minerals Export and Import Corporation, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der festgestellte Normalwert den Ausfuhrpreis nach der Gemeinschaft übersteigt.

Diese Spannen sind für die betreffende Ware je nach Ausfuhrland unterschiedlich. Als durchschnittliche Spanne wurden im augenblicklichen Stadium des Verfahrens für die Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China 114 % und für die Ware mit Ursprung in Nordkorea 85 % vorläufig ermittelt.

Bezüglich der Ausfuhren aus China wurden in dem Antrag nur einige Zweigstellen der oben genannten China National Metals and Minerals Import and Export Corporation aufgeführt. Im Verlauf der ersten Sachaufklärung unterrichtete ein Einführer die Kommission, daß die China Metallurgical Import and Export Corporation die betreffende Ware auch im Untersuchungszeitraum nach der Gemeinschaft ausgeführt hat.

Die Kommission bemühte sich um Informationen über Mengen und Preise dieser Einfuhren in die Gemeinschaft. Sie hat diesbezüglich keine genauen Angaben erhalten.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Ergebnisse ihrer Untersuchung eine akkurate Grundlage für die Ermittlung des Umfangs der Dumpingpraktiken bildeten und daß es einer Belohnung für verweigerter Zusammenarbeit gleichkäme, wenn man annehmen wollte, daß die Dumpingspanne für die China Metallurgical Import and Export Corporation niedriger ist als die Dumpingspanne von 114 %, die diesbezüglich des anderen Ausführers, der in der Untersuchung zu Auskünften bereit war, ermittelt worden ist. Aus diesen Gründen wird es für angemessen erachtet, diese Dumpingspanne auch für den erstgenannten Ausführer anzusetzen.

Hinsichtlich der durch die Dumpingimporte verursachten Schädigung zeigen die der Kommission vorliegenden Beweismittel, daß die Einfuhren von totgebranntem natürlichem Magnesit (gesintert) aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft von 19 507 Tonnen im Jahr 1979 auf 61 949 Tonnen im Jahr 1981 gestiegen sind und im ersten Halbjahr 1982 35 656 Tonnen erreichten.

Bezüglich der nordkoreanischen Waren zeigen die der Kommission vorliegenden Beweismittel, daß die Einfuhren von totgebranntem natürlichem Magnesit (gesintert) aus Nordkorea in die Gemeinschaft unregelmäßig verliefen. Diese Einfuhren stiegen von 46 928 Tonnen im Jahr 1979 auf 55 493 Tonnen im Jahr 1980 und sanken auf 16 299 Tonnen im Jahr 1981. In den ersten neun Monaten 1982 stiegen sie wieder auf 18 638 Tonnen an.

Zur Ermittlung der Marktanteile dieser chinesischen bzw. nordkoreanischen Einfuhren berechnete die Kommission den Gesamtverbrauch der betreffenden Ware in der Gemeinschaft auf der Grundlage der verfügbaren Angaben, d.h. anhand der auf ihre Richtigkeit geprüften Zahlen über den EWG-Absatz durch die Hersteller der Gemeinschaft, der von den Ausfuhrern und Einfuhrern vorgelegten Beweise und der NIMEXE-Statistiken über Einfuhren aus und Ausfuhren nach Drittländern. Auf dieser Grundlage stieg der Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft von 175 362 Tonnen im Jahre 1978 auf 225 522 Tonnen im Jahr 1979 und weiter auf 258 743 Tonnen im Jahr 1980, während er sich 1981 drastisch auf 110 934 Tonnen verringerte. Auf dieser Grundlage hat sich der kombinierte Marktanteil der Einfuhren aus China und Nordkorea von 17 % im Jahr 1978 auf 70 % im Jahr 1981 erhöht. Selbst wenn diese Zahlen insbesondere für 1981 verzerrt erscheinen, ist dennoch die Annahme vertretbar, daß die kombinierten Einfuhren aus China und Nordkorea auf jeden Fall einen erhöhten Anteil an einem schrumpfenden Markt in der Gemeinschaft gewonnen haben.

Die durchschnittlichen Wiederverkaufspreise der betreffenden Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea liegen um 25 % bzw. 19 % unter den im Untersuchungszeitraum von den Herstellern der Gemeinschaft praktizierten Preisen. Die Wiederverkaufspreise dieser Einfuhren lagen unter dem Preisniveau, das erforderlich wäre, um die Kosten der Hersteller der Gemeinschaft zu decken und einen angemessenen Gewinn abzuwerfen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zeigen die der Kommission vorliegenden Beweise, daß die Gesamtproduktion der betreffenden Ware in der Gemeinschaft von 164 000 Tonnen im Jahr 1979 auf 140 000 Tonnen im Jahr 1980, 73 000 Tonnen 1981 und 48 000 Tonnen im ersten Vierteljahr 1982 gesunken ist. Die letztgenannte Zahl scheint jedoch nicht auf Jahresbasis repräsentativ zu sein.

Die durchschnittliche Kapazitätsauslastung bei den griechischen Herstellern der genannten Ware sank von 54 % 1979 auf 22 % 1981.

Der Gesamtabsatz der griechischen Hersteller der betreffenden Ware sank von 140 000 Tonnen 1979 auf 74 000 Tonnen 1981, d.h. um 47 %. Der durchschnittliche Marktanteil der betreffenden Ware, den die griechischen Hersteller in der EWG innehaben, sank von 64 % im Jahre 1978 auf 46 % im Jahre 1980.

Die Verluste der beiden größten griechischen Hersteller erreichten im Jahre 1981 20 %. Die durchschnittlichen Investitionen der griechischen Hersteller der genannten Ware in Gebäude und Maschinen verringerten sich zwischen 1979 und 1981 um 76 %.

Die Zahl der in Griechenland für die Herstellung der betreffenden Ware Beschäftigten sank von 1 465 im Jahre 1979 auf 1 153 im Jahre 1980 und auf 749 im Jahre 1981.

Die Kommission hat geprüft, ob eine Schädigung durch andere Faktoren verursacht worden ist. Der Verbrauch in der Gemeinschaft ist zwischen 1979 und 1981 um 51 % gesunken. Es wurde jedoch festgestellt, daß dieser Rückgang sich mehr zum Nachteil der Produktion der Gemeinschaft als zum Nachteil der Dumpingimporte ausgewirkt hat. Der erhebliche Anstieg der Dumpingimporte und die Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft zum Verkauf angeboten werden, haben jedoch die Kommission zu der Feststellung veranlaßt, daß die Auswirkungen der Dumpingimporte von totgebranntem natürlichem Magnesit (gesintert) mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea für sich genommen als Ursache einer bedeutenden Schädigung des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden müssen.

Sowohl die Verarbeitungsindustrien der Gemeinschaft als auch die Endverbraucher, insbesondere die Feuerfest- und die Stahlindustrie, haben vorgebracht, daß die Einführung von Schutzmaßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft läge, weil sich ihre infolge einer Strukturkrise bereits sehr schwierige Lage dadurch noch verschlechtern würde. Die Auswirkungen einer Preiserhöhung für die betreffende Ware auf die Stahlindustrie wären begrenzt, denn der Kostenanteil dieser Ware an den Gesamtproduktionskosten für Stahl ist auf maximal 1 % zu veranschlagen. Ferner würde die Gemeinschaft, falls die Hersteller der Gemeinschaft vom Markt verschwinden, von Drittländerslieferanten der Ware abhängig werden. Es dürfte im Interesse der Benutzer liegen, Zugang zu beiden Lieferquellen zu haben. Angesichts dieser Überlegungen und der besonders ernsten Schwierigkeiten, denen sich die Industrie der Gemeinschaft gegenüber sieht, ist die Kommission dennoch zu dem Schluß gekommen, daß es im Interesse der Gemeinschaft ist, wenn Maßnahmen getroffen werden. Um eine weitere Schädigung während der restlichen Dauer des Verfahrens zu verhindern, sollten diese Maßnahmen in einem vorläufigen Antidumpingzoll bestehen.

Angesichts des Ausmaßes der verursachten Schädigung sollte der Zollsatz unter den vorläufig festgestellten Dumpingspannen liegen, aber hoch genug sein, um die verursachte Schädigung aufzuheben.

Nach einem Vergleich der gewogenen Durchschnittspreise und Kosten der Hersteller der Gemeinschaft stellte die Kommission fest, daß die Schädigung zur Zeit aufgehoben würde, wenn der Zollsatz für alle Einfuhren von totgebranntem natürlichem Magnesit (gesintert) mit einem MgO-Gehalt zwischen 85 und 92 % mit Ursprung in den von der Untersuchung erfaßten Ländern dem Betrag entspräche, um den der Preis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, an den ersten Einführer im einführenden Mitgliedstaat unter 169 ECU liegt.

Es sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und eine mündliche Anhörung beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll für totgebranntes natürliches Magnesit (gesintert) mit einem MgO-Gehalt zwischen 85 und 92 % der Tarifstelle 25.19 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer 25.19-51, mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea eingeführt.

(2) Die Höhe des Zolls entspricht dem Betrag, um den der Preis je Tonne Eigengewicht, frei Grenze der

Gemeinschaft, unverzollt, unter 169 ECU liegt. Die Preise frei Grenze der Gemeinschaft sind Nettopreise, sofern die Geschäftsbedingungen die Zahlung binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt der Verschiffung an vorsehen; sie werden für jede Erweiterung oder Kürzung des Zahlungszeitraums um einen Monat um 1 % erhöht oder gesenkt.

(3) Auf die Erhebung dieses Zolls finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe des Betrags des vorläufigen Zolls abhängig.

#### *Artikel 2*

Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 können die betroffenen Parteien binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt darlegen und ihre mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 gilt sie für die Dauer von vier Monaten, sofern der Rat vor Ablauf dieser Zeit nicht endgültige Maßnahmen beschließt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

*Für die Kommission*  
Wilhelm HAFERKAMP  
*Vizepräsident*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3543/82 DER KOMMISSION****vom 21. Dezember 1982****zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von  
Motorrädern mit Ursprung in Japan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des  
Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame  
Einfuhrregelung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Anhörung des in dieser Verordnung vorgese-  
henen Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhren von Motorrädern der Tarifnummer  
87.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kenn-  
zahl 87.09-59, mit Ursprung in Japan, haben ein  
außerordentlich hohes Niveau erreicht, was zu einem  
Marktanteil in der Gemeinschaft von 91 % im ersten  
Halbjahr 1982 führte.

Diese Einfuhren finden oft zu relativ niedrigen Preisen  
statt und üben einen Druck auf Preise, Erträge und  
Beschäftigungslage in der Gemeinschaftsindustrie für  
Motorräder aus und schädigen auf diese Weise die  
Gemeinschaftshersteller gleichartiger und konkurrie-  
render Waren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1982

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

Unter diesen Umständen liegt es im Interesse der  
Gemeinschaft, eine gemeinschaftliche Überwachung  
dieser Einfuhren einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Einfuhren in die Gemeinschaft von Motorrädern  
der Tarifnummer 87.09 des Gemeinsamen Zolltarifs,  
NIMEXE-Kennzahl 87.09-59, mit Ursprung in Japan  
werden einer nachträglichen gemeinschaftlichen  
Überwachung gemäß Artikel 10, 11 und 14 der  
Verordnung (EWG) Nr. 288/82 sowie gemäß den  
Vorschriften dieser Verordnung unterstellt.

*Artikel 2*

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 wird  
die Tarifnummer und die NIMEXE-Kennzahl der in  
Artikel 1 genannten Waren eingefügt und in der  
Spalte „EUR“ mit dem Zeichen (+) gekennzeichnet.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft  
und gilt bis zum 31. Dezember 1983. Sie betrifft die ab  
1. Januar 1983 getätigten Einfuhren.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3544/82 DER KOMMISSION**

vom 21. Dezember 1982

**zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Kleinlastkraftwagen mit Ursprung in Japan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Anhörung des in dieser Verordnung vorgesehenen Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhren von Kleinlastkraftwagen der Tarifstelle 87.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennzahl 87.02-86, mit Ursprung in Japan, haben ein außerordentlich hohes Niveau erreicht, was zu einem Marktanteil in der Gemeinschaft von 13 % im ersten Halbjahr 1982 führte. In bestimmten Mitgliedstaaten beträgt dieser Marktanteil 60 bis 80 %.

Diese Einfuhren finden oft zu relativ niedrigen Preisen statt und üben einen Druck auf Preise, Erträge und Beschäftigungslage in der Gemeinschaftsindustrie für Kleinlastkraftwagen aus und schädigen auf diese Weise die Gemeinschaftshersteller gleichartiger und konkurrierender Waren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1982

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

Unter diesen Umständen liegt es im Interesse der Gemeinschaft, eine gemeinschaftliche Überwachung dieser Einfuhren einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Einfuhren in die Gemeinschaft von Kleinlastkraftwagen der Tarifstelle 87.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennzahl 87.02-86, mit Ursprung in Japan werden einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung gemäß Artikel 10, 11 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 sowie gemäß den Vorschriften dieser Verordnung unterstellt.

*Artikel 2*

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 wird die Tarifstelle und die NIMEXE-Kennzahl der in Artikel 1 genannten Waren eingefügt und in der Spalte „EUR“ mit dem Zeichen (+) gekennzeichnet.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1983. Sie betrifft die ab 1. Januar 1983 getätigten Einfuhren.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3545/82 DER KOMMISSION****vom 21. Dezember 1982****zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Videorekordern mit Ursprung in Japan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Anhörung des in dieser Verordnung vorgesehenen Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhren von Videorekordern der Tarifstelle 92.11 B des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennzahl 92.11-80, mit Ursprung in Japan, haben ein außerordentlich hohes Niveau erreicht, was zu einem Marktanteil in der Gemeinschaft von 80,5 % im ersten Halbjahr 1982 führte.

Diese Einfuhren finden oft zu relativ niedrigen Preisen statt und üben einen Druck auf Preise, Erträge und Beschäftigungslage in der Gemeinschaftsindustrie für Videorekorder aus und schädigen auf diese Weise die Gemeinschaftshersteller gleichartiger und konkurrierender Waren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1982

*Für die Kommission*  
Wilhelm HAFERKAMP  
*Vizepräsident*

Unter diesen Umständen liegt es im Interesse der Gemeinschaft, eine gemeinschaftliche Überwachung dieser Einfuhren einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Einfuhren in die Gemeinschaft von Videorekordern der Tarifstelle 92.11 B des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennzahl 92.11-80, mit Ursprung in Japan werden einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung gemäß Artikel 10, 11 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 sowie gemäß den Vorschriften dieser Verordnung unterstellt.

*Artikel 2*

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 wird die Tarifstelle und die NIMEXE-Kennzahl der in Artikel 1 genannten Waren eingefügt und in der Spalte „EUR“ mit dem Zeichen (+) gekennzeichnet.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1983. Sie betrifft die ab 1. Januar 1983 getätigten Einfuhren.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3546/82 DER KOMMISSION****vom 29. Dezember 1982****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/82<sup>(4)</sup>, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1982/83 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1185/82 des Rates vom 18. Mai 1982<sup>(5)</sup> festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 11 der Verordnung angegeben. Diese Methode besteht darin, die Summen der verschiedenen

in den genannten Artikeln festgelegten Teilbeträge zu ermitteln.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Preise frei Grenze sowie zur Festsetzung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(6)</sup> wird der Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung eines Koeffizienten, der das Gewichtsverhältnis zwischen dem in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulver einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückt, ermittelt wird, für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B I b) in der Weise errechnet, daß der Grundbetrag mit der in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulvermenge multipliziert wird. Das gleiche gilt für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II b) in bezug auf den Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung eines Koeffizienten ermittelt wird, der das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milchbestandteilen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits zum Ausdruck bringt.

Der Grundbetrag muß einem Hundertstel der für jedes Erzeugnis in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 genannten Abschöpfung entsprechen.

Im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 sind bestimmte Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11 mit Ursprung in oder Herkunft aus bestimmten Drittländern aufgeführt. Die für diese Erzeugnisse gültige Abschöpfung wurde im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3336/82<sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3700/81 der Kommission vom 23. Dezember 1981<sup>(9)</sup> hat die vorläufigen Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Käseabkommen mit Österreich und Finnland festgesetzt.

Innerhalb der im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 genannten Zollkontingente ist die Abschöpfung für 100 kg eines Erzeugnisses der Gruppe Nr. 10 oder Nr. 11, das unter die Tarifstellen 04.04 E I b) 1 und b) 2 fällt, gleich 12,09 ECU.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 18. 11. 1982, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 14.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 24. 12. 1981, S. 33.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag der dem Betrag entspricht der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt ;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei der Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtet werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichar-

tiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	23,19
04.01 A I b)	0120	20,78
04.01 A II a) 1	0130	20,78
04.01 A II a) 2	0140	25,92
04.01 A II b) 1	0150	19,57
04.01 A II b) 2	0160	24,71
04.01 B I	0200	56,19
04.01 B II	0300	118,86
04.01 B III	0400	183,69
04.02 A I	0500	16,79
04.02 A II a) 1	0620	86,88
04.02 A II a) 2	0720	140,66
04.02 A II a) 3	0820	143,08
04.02 A II a) 4	0920	160,21
04.02 A II b) 1	1020	79,63
04.02 A II b) 2	1120	133,41
04.02 A II b) 3	1220	135,83
04.02 A II b) 4	1320	152,96
04.02 A III a) 1	1420	26,11
04.02 A III a) 2	1520	35,25
04.02 A III b) 1	1620	118,86
04.02 A III b) 2	1720	183,69
04.02 B I a)	1820	36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 0,7963 (*)
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,3341 (*)
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 1,5296 (*)
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 0,7963 (*)
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,3341 (*)
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 1,5296 (*)
04.02 B II a)	2820	46,11
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,1886 (*)
04.02 B II b) 2	3010	per kg 1,8369 (*)
04.03 A	3110	216,11
04.03 B	3210	263,65
04.04 A	3300	166,68 (*)
04.04 B	3900	204,25 (*)
04.04 C	4000	136,17 (*)
04.04 D I a)	4410	142,65 (*)
04.04 D I b)	4510	153,77 (*)
04.04 D II	4610	250,49
04.04 E I a)	4710	204,25
04.04 E I b) 1	4800	190,30 (*)

*(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2	5000	149,69 <sup>(11)</sup>
04.04 E I c) 1	5210	112,27
04.04 E I c) 2	5250	246,41
04.04 E II a)	5310	204,25
04.04 E II b)	5410	246,41
17.02 A II	5500	40,14 <sup>(12)</sup>
21.07 F I	5600	40,14
23.07 B I a) 3	5700	62,14
23.07 B I a) 4	5800	80,46
23.07 B I b) 3	5900	75,87
23.07 B I c) 3	6000	63,74
23.07 B II	6100	80,46

- (<sup>1</sup>) Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.
- (<sup>2</sup>) Die Aufnahme in diese Tarifstelle hängt von den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Bedingungen ab.
- (<sup>3</sup>) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.
- (<sup>4</sup>) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
  - b) 7,25 ECU ;
  - c) 19,59 ECU.
- (<sup>5</sup>) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
  - b) 19,59 ECU.
- (<sup>6</sup>) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 18,13 ECU für die unter a) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter c) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland,
  - 9,07 ECU für die unter b) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz.
- (<sup>7</sup>) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 6 % des Zollwerts bei der Einfuhr aus der Schweiz, gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82.
- (<sup>8</sup>) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 50 ECU für die unter o) und p) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich.
- (<sup>9</sup>) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 36,27 ECU für die unter g) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter h) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland.
- (<sup>10</sup>) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 12,09 ECU
- für die unter d) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Kanada,
  - für die unter e) und f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (<sup>11</sup>) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 77,70 ECU für die unter i) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
  - 50 ECU für die unter o) und p) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
  - 101,88 ECU für die unter k) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
  - 65,61 ECU für die unter l) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien und der Türkei sowie für die unter m) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei und Zypern,
  - 55 ECU für die unter n) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
  - 18,13 ECU für die unter q) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
  - 12,09 ECU für die unter f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (<sup>12</sup>) Für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 dieselbe Abschöpfung wie für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.
- (<sup>13</sup>) Im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 21.07 F I.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3547/82 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Dezember 1982**  
**über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1717/82<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3295/82<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1717/82 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 9. 12. 1982, S. 11.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU / 100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0,13

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3548/82 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Dezember 1982**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3481/82<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

- (<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
 (<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.  
 (<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.  
 (<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1982, S. 48.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	39,44 38,16 <sup>(1)</sup>

(<sup>1</sup>) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3549/82 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Dezember 1982**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/82<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/82<sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Dezember 1982 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(9)</sup>, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1459/82<sup>(11)</sup>, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3169/82 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 27. 11. 1982, S. 11.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 33.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 22.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
23.02 A I a)	40,15	40,15
23.02 A I b)	107,08	107,08
23.02 A II a)	40,15	40,15
23.02 A II b)	107,08	107,08

(<sup>2</sup>) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Dezember 1982

über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern

(82/879/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

auf Vorschlag der Kommission,

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

*Artikel 2*

Am 17. Februar 1982 wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern<sup>(2)</sup> unterzeichnet.

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1982.

Es ist angezeigt, das Abkommen zu genehmigen, mit der dieses Abkommen geändert wird, um der Entwicklung des Bedarfs der Flüchtlinge, die Hilfe der UNRWA empfangen, Rechnung zu tragen —

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. MØLLER

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 17. 12. 1982 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1981, S. 4.

## ABKOMMEN

### zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DAS HILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE PALÄSTINAFLÜCHTLINGE (UNRWA)

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß es angezeigt ist, das am 17. Februar 1982 unterzeichnete Abkommen über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern zu ändern, um der Entwicklung des Bedarfs der Flüchtlinge, die Hilfe der UNRWA empfangen, Rechnung zu tragen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

#### *Artikel 1*

Dem Artikel 1 des Abkommens wird folgender Absatz angefügt :

„Für die Jahre 1982 und 1983 erfolgen die vorgenannten Sach- und Geldspenden jedoch zur Verwendung im Rahmen folgender Programme :

- Programm für die Verteilung von Rationen an besonders bedürftige Kategorien,
- Nahrungsmittelbeistandsprogramm für die Ausbildungsstätten,
- Nahrungsmittelunterstützungsprogramm,
- Ausbildungsprogramm.“

#### *Artikel 2*

Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung :

„(1) Die Gemeinschaft liefert der UNRWA für die Jahre 1982 und 1983 eine bestimmte Menge an vitaminisiertem Magermilchpulver, Butteroil, Weißzucker und anderen Nahrungsmitteln, die im Rahmen des Programms für die Verteilung von Rationen an besonders bedürftige Kategorien sowie des Nahrungsmittelbeistandsprogramms für die Ausbildungsstätten zu verwenden sind. Die für 1982 zu liefernden Mengen sind unter Nummer 1 des Anhangs II angegeben.“

#### *Artikel 3*

Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens wird wie folgt ergänzt :

„Der hierfür im Jahr 1982 zu zahlende Betrag ist unter Nummer 2 des Anhangs II angegeben.“

#### *Artikel 4*

Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens erhält folgende Fassung :

„(4) Die UNRWA verteilt die Nahrungsmittel unentgeltlich zum persönlichen Verzehr an die Palästinaflüchtlinge, die unter die in Absatz 1 genannten Programme fallen.“

#### *Artikel 5*

Artikel 2 Absatz 5 des Abkommens erhält folgende Fassung :

„(5) Die UNRWA übersendet der Gemeinschaft alljährlich vor dem 1. März einen Bericht über die in Absatz 1 genannten Programme, insbesondere über die Verwendung der im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellten Nahrungsmittel und Geldspenden.“

#### *Artikel 6*

Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung :

„(1) Die Gemeinschaft liefert der UNRWA für jedes Anwendungsjahr dieses Abkommens eine bestimmte Menge an vitaminisiertem Magermilchpulver, Butteroil und Weißzucker zur Verwendung im Rahmen des Nahrungsmittelunterstützungsprogramms. Die für das Jahr 1982 zu liefernden Mengen sind unter Nummer 1 des Anhangs II angegeben.“

#### *Artikel 7*

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) des Abkommens wird wie folgt ergänzt :

„Der für 1982 zu zahlende Betrag ist unter Nummer 2 des Anhangs II angegeben.“

#### *Artikel 8*

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) des Abkommens wird wie folgt ergänzt :

„Die für 1982 zu kaufenden Mengen Corned Beef und Tomatenmark sind unter Nummer 3 des Anhangs II angegeben.“

*Artikel 9*

Folgender Artikel wird in das Abkommen eingefügt :

*„Artikel 4a*

(1) Die Gemeinschaft zahlt der UNRWA für die Jahre 1982 und 1983 einen bestimmten Betrag als Beitrag zur Finanzierung des Ausbildungsprogramms. Der für das Jahr 1982 zu zahlende Betrag ist unter Nummer 2 des Anhangs II angegeben.

(2) Die Verwendung der Mittel, die die Gemeinschaft der UNRWA zur Verfügung stellt, erfolgt nach vorheriger Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“.

*Artikel 10*

Der beigefügte Anhang II wird dem Abkommen angefügt und ist Bestandteil desselben; der bisherige Anhang wird Anhang I.

*Artikel 11*

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, niederländischer und italienischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am .....

*Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften*

*Für das Hilfswerk der Vereinten Nationen  
für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA)*

## ANHANG

## „ANHANG II

ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 1982 BIS 31. DEZEMBER 1982

## 1. Sachlieferungen

- *Programm für die Verteilung von Rationen an besonders bedürftige Kategorien*
  - 582 Tonnen vitaminisiertes Magermilchpulver
  - 437 Tonnen Butteroil
  - 582 Tonnen Weißzucker
  - 291 Tonnen Tomatenmark
  - 291 Tonnen Burghol
  - 396 Tonnen Fleischkonserven
- *Nahrungsmittelunterstützungsprogramm*
  - 1 165 Tonnen vitaminisiertes Magermilchpulver
  - 185 Tonnen Butteroil
  - 97 Tonnen Weißzucker
- *Nahrungsmittelbeistandsprogramm für die Ausbildungsstätten*
  - 48 Tonnen vitaminisiertes Magermilchpulver
  - 40 Tonnen Butteroil
  - 58 Tonnen Weißzucker
  - 76 Tonnen Hülsenfrüchte
  - 37 Tonnen Burghol
  - 43 Tonnen Fleischkonserven
  - 15 Tonnen Tomatenmark
  - 1,5 Tonnen Tee

## 2. Barzuwendungen

- *Programm für die Verteilung von Rationen an besonders bedürftige Kategorien und Nahrungsmittelbeistandsprogramm für die Ausbildungsstätten*
  - Je Tonne tatsächlich erhaltene Ware gezahlte Summe 40 US-\$
- *Nahrungsmittelunterstützungsprogramm*
  - Barbeitrag zu den Betriebskosten des Nahrungsmittelunterstützungsprogramms Gegenwert von 4 000 000 ECU in US-\$
- *Ausbildungsprogramm*
  - Beitrag zur Finanzierung des Ausbildungsprogramms Gegenwert von 16 000 000 ECU in US-\$

## 3. Nahrungsmittel, die auf dem Gemeinschaftsmarkt gekauft werden müssen

- Corned Beef : 343,087 Tonnen
  - Tomatenmark : 27,504 Tonnen
-

**RICHTLINIE DES RATES**

vom 21. Dezember 1982

zur Änderung der Richtlinie 81/363/EWG betreffend die Beihilfen für den Schiffbau

(82/880/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) und auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anwendungszeitraum der Richtlinie 81/363/EWG<sup>(3)</sup> sich die Lage des Schiffbaus sowohl weltweit wie innerhalb der Gemeinschaft verschlechtert, und die sehr ernste Lage wird durch die Steigerung der Produktion in bestimmten Drittländern noch verschärft.

Die Geltungsdauer der Richtlinie endet am 31. Dezember 1982.

Die Richtlinie ermöglicht Umstrukturierungs-, Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen, die zum Ziel haben, die europäische Industrie bei schrittweisem Abbau von Beihilfen wettbewerbsfähiger zu machen, und die zur Erhaltung einer Anzahl von Arbeitsplätzen beitragen.

In einer fortdauernden Wirtschaftskrise sehen die Mitgliedstaaten mittelfristig weder weltweit noch auf Gemeinschaftsebene eine wirkliche Wiederbelebung der Schiffsindustrien voraus. Daher müssen die Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Steigerung der

Wettbewerbsfähigkeit der Schiffbauindustrie in der Gemeinschaft durch ihre Anpassung an die Marktsituation führen sollen, fortgesetzt werden.

Wegen der schweren Folgen der fortdauernden Krise auf sozialem und regionalem Gebiet und angesichts der Anstrengungen und Opfer, die auf diesem Gebiet die Umstrukturierung des Sektors erfordert, erscheint es kurzfristig kaum möglich, die direkten oder indirekten Beihilfen der Mitgliedstaaten an die Schiffbauindustrie ganz abzuschaffen.

Es ist infolgedessen angezeigt, die durch die Richtlinie 81/363/EWG eingeführten Beihilfe-Rahmenbestimmungen für die Dauer von zwei Jahren zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 11 der Richtlinie 81/363/EWG wird das Datum „31. Dezember 1982“ durch das Datum „31. Dezember 1984“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. MØLLER

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 17. Dezember 1982 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 15. Dezember 1982 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 23. 5. 1981, S. 39.

# KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1982

**über die Annahme von Verpflichtungen und die Einstellung des Antidumping-Verfahrens betreffend die Einfuhren von Perchloräthylen mit Ursprung in Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Rumänien und der Tschechoslowakei**

(82/881/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Mai 1982 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung, der vom europäischen Ausschuß der Verbände der chemischen Industrie (CEFIC) im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt wurde, auf die ein Großteil der Herstellung von Perchloräthylen in der Gemeinschaft entfällt.

Der Antrag enthielt Beweismittel über das Vorliegen von Dumpingpraktiken und eine sich daraus ergebende bedeutende Schädigung. Diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Eröffnung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daher in einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Bekanntmachung<sup>(3)</sup> die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von Perchloräthylen (Tarifstelle ex 29.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer: 29.02-35) mit Ursprung in Rumänien, Spanien, der Tschechoslowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika bekannt und leitete die Untersuchung ein.

Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer offiziell davon unterrichtet.

Die Kommission hat den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und die mündliche Anhörung zu beantragen.

Alle Ausführer und die meisten der bekanntermaßen betroffenen Einführer haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und schriftlich Stellung genommen. Mit Ausnahme des spanischen Ausführers und mehrerer der wichtigsten Einführer haben alle Ausführer eine mündliche Anhörung beantragt; den Anträge wurde stattgegeben.

Auf Antrag des tschechoslowakischen Ausführers hat die Kommission eine Sitzung zwischen dem Ausführer, seinen Vertriebsfirmen in der Gemeinschaft und den Antragstellern veranstaltet, um eine Gegenüberstellung der Behauptungen und Gegenargumente herbeizuführen.

Von den Verbrauchern von Perchloräthylen in der Gemeinschaft oder in deren Namen wurden keinerlei Auskünfte geliefert.

Die Kommission war bemüht, zwecks einer ersten Feststellung von Dumpingpraktiken und einer Schädigung alle Auskünfte einzuholen und nachzuprüfen, die sie für erforderlich hielt, und führte bei folgenden Firmen Kontrollen an Ort und Stelle durch :

- Gemeinschaftshersteller : Rumianca SpA, Mailand, Chemische Werke Hüls, AG, Marl, Solvay et Cie, Brüssel, Solvay et Cie, Paris ;
- Ausführer : PPG Industries Inc. Pittsburgh Pa. ;
- Einführer : Klöckner & Co. Chemie, Duisburg, Société Commerciale Lambert-Rivière, Bagnolet.

Die Kommission erhielt auf Anforderung sowohl von allen antragstellenden Herstellern der Gemeinschaft als auch von dem amerikanischen Ausführer und bestimmten Einführern sehr detaillierte schriftliche Bemerkungen über die Frage der Schädigung und ihre Ursachen. Diese Angaben wurden, soweit erforderlich, von der Kommission nachgeprüft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 133 vom 25. 5. 1982, S. 12.

Der von der Kommission für die Feststellung eventueller Dumpingpraktiken festgesetzte Untersuchungszeitraum umfaßte die am 30. April 1982 endenden zwölf Monate.

Zur Feststellung des gegebenenfalls von Spanien praktizierten Dumping setzte die Kommission den Normalwert auf der Grundlage des gewogenen mittleren Ab-Werk-Preises für Perchloräthylen fest, das auf dem spanischen Binnenmarkt an geschäftlich nicht verbundene Kunden verkauft wurde.

Im Falle der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Voruntersuchung zur Feststellung von Dumpingpraktiken gezeigt, daß der Preis, zu dem das von dem amerikanischen Ausführer hergestellte Perchloräthylen auf dem amerikanischen Inlandsmarkt verkauft wird, bei fast allen im Untersuchungszeitraum getätigten Verkäufen unter allen bei seiner Herstellung normalerweise anfallenden festen und variablen Kosten liegt. Zur Ermittlung des Normalwerts für die Vereinigten Staaten von Amerika hat die Kommission daher den rechnerisch ermittelten Wert zugrunde gelegt, für den sie auf den vorgenannten, unter den Herstellungskosten liegenden Preis den erlittenen Verlusten entsprechenden Betrag aufschlug.

Überdies hat die Kommission im Falle der Vereinigten Staaten von Amerika auf Antrag des Ausführers bestimmte Anpassungen dieses rechnerisch ermittelten Wertes vorgenommen, um den Unterschieden zwischen den Lieferbedingungen und -modalitäten auf dem Binnenmarkt und den Ausfuhrmärkten Rechnung zu tragen.

Bei der Ermittlung eventueller Dumpingpraktiken Rumäniens und der Tschechoslowakei mußte die Kommission berücksichtigen, daß es sich um Länder ohne Marktwirtschaft handelt. Die Kommission mußte deshalb ihre Untersuchungen betreffend diese Länder auf der Grundlage des Normalpreises in einem Land mit Marktwirtschaft durchführen. Die Antragsteller hatten den amerikanischen Inlandsmarkt als Bezugsgröße vorgeschlagen.

Im Verlaufe der Erörterungen mit den rumänischen und den tschechoslowakischen Ausführern wurde die Vergleichbarkeit des amerikanischen Marktes für Perchloräthylen und damit auch der Bezug auf den rechnerisch ermittelten Wert für diesen Markt angefochten, weil die so errechneten Preise nicht repräsentativ seien. Es wurde vorgeschlagen, den österreichischen Markt als Referenzmarkt zu wählen. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission jedoch nicht angenommen, da über den österreichischen Markt keine ausreichenden Angaben vorliegen. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, daß die österreichischen Inlandspreise durch Niedrigpreiseinfuhren beeinflusst sind.

Die Kommission hielt es daher nach Prüfung der ihr bekannten verschiedenen Möglichkeiten für geeignet und angemessen, den gegenüber Rumänien und der Tschechoslowakei anwendbaren Normalpreis auf der gleichen Grundlage wie bei dem amerikanischen Ausführer zu ermitteln, indem sie die durch die unterschiedlichen Verkaufsbedingungen und -modalitäten sowie die unterschiedlichen Qualitätsmerkmale der Waren gerechtfertigten Anpassungen vornahm.

Als Ausführpreis hat die Kommission für Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika den bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis angenommen. Für Rumänien und die Tschechoslowakei, bei denen die Kommission nicht über vollständige und zuverlässige Angaben über die tatsächlichen Ausführpreise verfügt, wurde der Ausführpreis auf der Grundlage des in den amtlichen Einfuhrstatistiken der Gemeinschaft angegebenen Wertes frei Grenze der Gemeinschaft festgesetzt. Diese Zahlen werden durch die Teilauskünfte, die der Kommission von den beteiligten Ausführer und Einführern hinsichtlich ihrer Ausführpreise erteilt wurden, nicht widerlegt.

Im Falle Spaniens wird der Ab-Werk-Preis für zur Ausfuhr bestimmte Verkäufe durch einen Steuerabschlag bei der Ausfuhr korrigiert („desgravación fiscal“), der 11,875 % des Ausführpreises frei Grenze ausmacht und den die spanische Regierung dem Ausführer gewährt. Die Kommission verfügt nicht über ausreichende Angaben, um festzustellen, ob dieser Abschlag den Zoll- oder Steuerbetrag übersteigt, dem die gleiche Ware unterliegt, wenn sie zum Verbrauch im Inland bestimmt ist. Deshalb, und da ein Antrag auf Einleitung eines Antisubventionsverfahrens nicht vorliegt, hat die Kommission diesen Abschlag bei der Berechnung der Ausführpreise berücksichtigt, indem sie diese um den entsprechenden Prozentsatz erhöhte.

Zur Feststellung von Dumpingpraktiken seitens der vier in Betracht kommenden Ausfuhrländer wurden also für jedes Land die vorstehend definierten Normalwerte auf der „Ab-Werk“-Stufe mit den Ausführpreisen auf den wichtigsten Märkten der Gemeinschaft auf der gleichen Stufe während des Untersuchungszeitraums verglichen. Es wurde, soweit angemessen, ein monatlicher Vergleich unter Verwendung der gewogenen Mittelwerte aufgestellt. Die Kommission berücksichtigte erforderlichenfalls Faktoren, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen und insbesondere die Unterschiede in den technischen Merkmalen des von den betreffenden Ländern in die Gemeinschaft ausgeführten Perchloräthylens. Auf der Grundlage nachgeprüfter Angaben wurden ferner Zahlungsbedingungen, Beförderungskosten bis zur Gemeinschaftsgrenze und damit zusammenhängende Kosten berücksichtigt.

Die erste Sachaufklärung zeigte, daß bei den untersuchten Einfuhren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Spanien, Rumänien und der Tschechoslowakei Dumpingpraktiken vorliegen.

Das Dumping wurde, je nach Ausfuhrland und betroffenem Mitgliedstaat, in größerem oder geringerem Umfang praktiziert. Die Dumpingspannen, die dem Unterschied zwischen den bereits definierten Normalwerten und den Ausfuhrpreisen von Perchloräthylen nach der Gemeinschaft entsprechen, erreichten, frei Grenze der Gemeinschaft und unverzollt, folgende Prozentsätze:

- Spanien: Zwischen 70,4 % und 101,8 % mit gewogenen Durchschnittswerten von 82,6 %, 82,6 % und 80,0 % für die Verkäufe am deutschen, niederländischen und belgischen Markt; paßt man den Ausfuhrpreis an, um dem Steuerabschlag Rechnung zu tragen, so ergeben sich zwischen 58,0 % und 87,4 % mit gewogenen Durchschnittswerten von 69,5 %, 69,5 % und 67,1 % für die Verkäufe in Deutschland, den Niederlanden und Belgien;
- Vereinigte Staaten von Amerika: Zwischen 47,70 % und 124,0 % mit gewogenen Durchschnittswerten von 90,50 %, 89,70 %, 87,10 % und 57,20 % für die Verkäufe am französischen, italienischen, deutschen und britischen Markt;
- Rumänien: Zwischen 47,7 % und 84,9 % mit einem gewogenen Durchschnitt von 67,90 % für die Verkäufe am deutschen Markt;
- Tschechoslowakei: Zwischen 62,4 % und 113,1 % mit einem gewogenen Durchschnitt von 78,0 % für die Verkäufe in Deutschland.

Hinsichtlich des Schadens, der dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren entstanden ist, geht aus den der Kommission bekannten Angaben hervor, daß die Gesamtmenge der Einfuhren von Perchloräthylen in die Gemeinschaft mit Ursprung in den genannten Ländern von 7 769 Tonnen im Jahr 1977 auf 26 965 Tonnen im Jahr 1981 und auf 5 061 Tonnen im ersten Quartal 1982 gestiegen ist. Die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate dieser Einfuhren beträgt für den Zeitraum 1977—1981 mithin 36,5 %. Dementsprechend hat sich auch der Marktanteil dieser Einfuhren erheblich erhöht, nämlich von 3,4 % im Jahr 1977 auf 13,6 % im Jahr 1981.

Der Marktanteil der gedumpte Einfuhren ist je nach Mitgliedstaat unterschiedlich hoch. Er liegt besonders hoch in der Bundesrepublik Deutschland, die allein im Jahr 1981 eine Einfuhrmenge von 11 600 Tonnen — d. h. 43 % der gesamten Dumpingimporte — aufgenommen hat, wodurch der Marktanteil dieser Einfuhrgüter am deutschen Markt auf 15,6 % stieg.

Aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln geht hervor, daß die Wiederverkaufspreise der gedumpte Einfuhrgüter in der Gemeinschaft bis zu 17 % unter den von den Herstellern der Gemeinschaft praktizierten Preisen lagen. Außerdem lagen die Wiederverkaufspreise dieser Einfuhrgüter unter dem Mindestniveau, das erforderlich ist, damit die Hersteller der Gemeinschaft ihre Produktionskosten decken können.

Bezüglich der Auswirkungen dieser Einfuhren auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ergibt sich aus den der Kommission zur Verfügung stehenden Beweismitteln, daß die Gemeinschaftsproduktion von Perchloräthylen von 179 455 Tonnen im Jahr 1977 auf 145 265 Tonnen im Jahr 1981, d. h. um 19 %, gefallen ist — einem Prozentsatz, der um vieles höher liegt als es dem Rückgang des Verbrauchs in der Gemeinschaft während des gleichen Zeitraums entsprechen würde. Die mittlere Auslastung der Produktionskapazitäten konnte nur um den Preis einer drastischen Verringerung der Produktionskapazitäten — um rund 24,8 % im Zeitraum 1977—1981 — von 51,7 % im Jahr 1977 auf 55,7 % im Jahr 1981 und 59,8 % in den ersten drei Monaten 1982 angehoben werden. Insbesondere zwei Produktionseinheiten in der Gemeinschaft waren gezwungen, 1981 und Anfang 1982 den Betrieb einzustellen, und eine dritte mußte ihre Produktionskapazität stark zurückschrauben.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen ist der Marktanteil der Hersteller der Gemeinschaft von 95,0 % im Jahr 1977 auf 84,9 % im Jahr 1981 gefallen. Bei den Marktanteilen ist festzustellen, daß fast die Gesamthöhe der den Herstellern der Gemeinschaft verlorengegangenen Punktezahl der Erhöhung des Marktanteils der gedumpte Einfuhren entspricht. Im Verlauf des ersten Quartals 1982 konnten die Hersteller ihre verlorenen Marktanteile zum Teil zurückgewinnen, doch nur um den Preis einer schrittweisen Anpassung ihrer Preise an die Widerverkaufspreise der gedumpte Einfuhren.

Durch diese allmähliche Rücknahme der von den Herstellern der Gemeinschaft praktizierten Preise und den Rückgang der Produktion ist die Rentabilität dieser Unternehmen geschrumpft, und zwar so erheblich, daß fast alle Hersteller insbesondere im Laufe des Jahres 1981 und im ersten Quartal 1982 bei Perchloräthylen zumeist extrem hohe Verluste erlitten haben.

Die Kommission hat auch andere Faktoren untersucht, die einzeln oder zusammen die Gemeinschaftsproduktion ebenfalls nachteilig beeinflussen können. Insbesondere hat sie Preise und Volumen der Einfuhren untersucht, von denen kein Dumping behauptet wird, ferner die Höhe des Verbrauchs von Perchloräthylen in der Gemeinschaft und schließlich die Frage, inwieweit die derzeitigen Bedingungen — Verfügbarkeit von Chlor und Produktionsüberkapazität für Perchloräthylen — die Preisbildung für Perchloräthylen in der Gemeinschaft beeinflussen.

Das Volumen der Einfuhren mit Ursprung in Ländern, von denen kein Dumping behauptet wird, war im Untersuchungszeitraum gering und ging von 3 651 Tonnen im Jahr 1977 auf 2 973 Tonnen im Jahr 1981 zurück; das entspricht einem Anteil am Gemeinschaftsmarkt von nur 1,5 %. Nichtsdestoweniger konnte die prekäre Lage am Markt der Gemeinschaft im Jahr 1982 durch bestimmte Niedrigpreiseinfuhren, die nicht Gegenstand von Dumpingbehauptungen sind, noch verschlechtert werden.

Aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln geht hervor, daß die Gesamtnachfrage nach Perchloräthylen in der Gemeinschaft von 226 240 Tonnen 1977 auf 197 777 Tonnen 1981 gesunken ist; das entspricht einem globalen Rückgang von 12,6 % während des untersuchten Zeitraums. Obwohl sich dieser Rückgang zweifellos auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgewirkt hat, übersteigen die von den Herstellern der Gemeinschaft zwischen 1977 und 1981 am Inlandsmarkt erlittenen Verluste bei weitem den Rückgang des Verbrauchs.

Die Kommission hat sich vergewissert, daß Chlor angesichts der derzeitigen Versorgungslage für dieses Erzeugnis in den Produktionskosten der Hersteller der Gemeinschaft mit einem angemessenen Preis bewertet wurde.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren hat die Kommission auch der Tatsache Rechnung getragen, daß das Vorhandensein von Produktionsüberschüssen von Perchloräthylen in der Gemeinschaft einen Druck auf die Preise ausübt, der nicht diesen Einfuhren angelastet werden kann.

Die Kommission ist deshalb trotz der Feststellung, daß neben den gedumpte Einfuhren offensichtlich noch einige andere Faktoren eine Schädigung der Hersteller der Gemeinschaft bewirkt haben, aufgrund der ihr vorliegenden Beweismittel überzeugt, daß die durch die Erhöhung der gedumpte Einfuhren und den daraus folgenden Preisverfall verursachte Schädigung, für sich genommen, als erheblich gelten muß.

Unter diesen Umständen und um eine weitere Schädigung während des Verfahrens zu verhindern, erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen in Form der Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Perchloräthylen mit Ursprung in Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Rumänien und der Tschechoslowakei. Die Kommission ist der Auffassung, daß ein unter den ermittelten Dumpingspannen liegender Zollsatz genügen müsste, um die dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren zugefügte Schädigung zu beseitigen; es ist der Preis maßgebend, der erforderlich ist, damit die Hersteller der Gemeinschaft ihr Perchloräthylen nicht mehr mit Verlust verkaufen müssen.

Die betroffenen Ausführer wurden von den hauptsächlichen Ergebnissen dieser Untersuchung informiert

und haben ihre Bemerkungen übermittelt. In der Folge wurden von Sociedad Anonima Cros (Barcelona), PPG Industries Inc. (Pittsburgh), Chimimport Export (Bukarest) und Chemapol (Prag) bezüglich der Ausfuhren aus Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Rumänien und der Tschechoslowakei Verpflichtungen angeboten.

Die angebotenen Preisanhebungen würden die schädlichen Auswirkungen der beobachteten Dumpingpraktiken aufheben. Die Anhebungen überschreiten in keinem Fall die festgestellten mittleren Dumpingspannen.

Die Kommission hat deshalb entschieden, daß es nicht notwendig ist, Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhren von Perchloräthylen mit Ursprung in Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Rumänien und der Tschechoslowakei zu treffen.

Sie hält die angebotenen Verpflichtungen unter den gegebenen Umständen für annehmbar; das Verfahren kann somit ohne die Einführung von Antidumpingzöllen eingestellt werden.

Der Beratende Ausschuß hat keine Einwände erhoben —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

- (1) Die der Kommission von den betroffenen Ausführern angebotenen Preisverpflichtungen werden angenommen.
- (2) Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Perchloräthylen mit Ursprung in Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Rumänien und der Tschechoslowakei wird eingestellt.

Brüssel, den 23. Dezember 1982

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

## **DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT**

**Bericht 1981**

Dieser Bericht ist die siebte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

419 Seiten

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

19,60 ECU      800 bfrs      48 DM

Katalognummer: CV-32-81-641-DE-C

ISBN 92-825-2705-0

---

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN  
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

**IN SECHS SPRACHEN**

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.

**Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Einfuhrregelungen in die Gemeinschaft von bestimmten Textilerzeugnissen**

Im Anschluß an die Verhandlungen der bilateralen Textilabkommen, die ab 1. Januar 1983 anwendbar sind, hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 23. Dezember 1982 folgende Verordnungen gebilligt :

- Verordnung über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ;
- Verordnung über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien.

Der Rat hat außerdem die Verordnung über die gemeinsame Einfuhrregelung über bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan gebilligt.

Diese Verordnungen treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

Aus technischen Gründen werden diese Verordnungen erst im Laufe des Monats Januar 1983 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Nr. L 374 vom 31. 12. 1982) veröffentlicht werden. Bis zu dieser Veröffentlichung kann der Text der genannten Verordnungen bei den nachstehenden Adressen eingesehen werden :

- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 5, rue du Commerce, L-2985 Luxemburg,
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion Auswärtige Beziehungen, Abteilung I-E-1), 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.

Weitere Auskünfte können ferner bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion Auswärtige Beziehungen, Abteilung I-E-1) eingeholt werden.